

HAUS DER WIRTSCHAFT  
Am Schillertheater 2  
10625 Berlin

Tel.: +49 (0)30 310 05 - 116  
Fax: +49 (0)30 310 05 - 154  
[www.uvb-online.de](http://www.uvb-online.de)

Bearbeiter:  
Andreas Schulz  
[schulz@uvb-online.de](mailto:schulz@uvb-online.de)

Datum:  
09.02.2021    Schu-br

An unsere Mitgliedsverbände  
An unsere korrespondierenden Mitglieder

## RUNDSCHREIBEN – U 24/2021

### 8. März gesetzlicher Feiertag in Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2019 ist mit dem Frauentag am 8. März ein neuer gesetzlicher Feiertag in Berlin eingeführt worden.

Der 8. März ist **ausschließlich in Berlin** und nicht in den übrigen Bundesländern wie Brandenburg gesetzlich geschützter Feiertag. Bei Entsendung von Arbeitnehmern zur Arbeitsleistung außerhalb des Betriebsortes gilt Folgendes:

1. Soweit Arbeitnehmer von Berliner Betrieben in anderen Bundesländern z.B. in Brandenburg eingesetzt werden, besteht für sie am 8. März Arbeitspflicht. Ihre Arbeitszeit fällt wegen des gesetzlichen Feiertages in Berlin nicht aus. Für die öffentlich rechtlichen Feiertagsvorschriften gilt das Territorialprinzip, also das Recht, das am Arbeitsort (Einsatzort) gilt.
2. Werden Arbeitnehmer von Brandenburger Betrieben in Berlin eingesetzt gilt damit, dass für diese Arbeitnehmer keine Arbeitspflicht besteht. In diesen Fällen ist ein Anspruch auf Feiertagsbezahlung am 8. März gegeben.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob ein Arbeitnehmer für den 8. März auf einen Arbeitsplatz nach Brandenburg zurückberufen werden kann. Grundsätzlich beurteilt sich der Umfang des Direktionsrechts nach dem Inhalt des Arbeitsvertrages. Die Ausübung des Direktionsrechts unterliegt jedoch den Regeln des § 315 BGB; danach darf die Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz nicht willkürlich erfolgen. Die Umsetzung eines Arbeitnehmers nur für einen einzigen Arbeitstag ausschließlich zum Zwecke der Ersparnis der Feiertagsbezahlung dürfte als willkürlich anzusehen sein.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG DER UNTERNEHMENSVERBÄNDE  
IN BERLIN UND BRANDENBURG E. V.  
Die Geschäftsführung